



Der Rat der Gemeinde Cremlingen hat bei seiner Sitzung am 9. Februar 1989 folgende Neufassung der

### **Ehrungsrichtlinien**

beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde Cremlingen ehrt:

- a) Altersjubilare
- b) Ehejubilare
- c) Arbeitsjubilare
- d) Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
- e) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.

(2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:

- die Altenkreisleiter
- die Mitglieder des Gemeindegremiums der Freiwilligen Feuerwehren
- Heimatpfleger.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

#### **§ 2 Ehrung der Altersjubilare**

Zum 80., 90., 95., 100. und zu jedem weiteren Geburtstag wird ein Geschenk im Werte von 60,-- DM überreicht.

#### **§ 3 Ehrung der Ehejubilare**

Zur Goldenen Hochzeit wird ein Geschenk im Wert von 60,-- DM, zur Diamantenen und Eisernen Hochzeit im Wert von 80,-- DM und zur Gnadenhochzeit im Wert von 100,-- DM überreicht.

§ 4  
Ehrung der Arbeitsjubilare

Arbeitnehmer in privaten pflegerischen und betreuenden Diensten, die keine Ehrung durch einschlägige Arbeitgeberorganisationen erfahren, wird zum 40. und 50. Arbeitsjubiläum ein Geschenk im Wert von 50,-- DM überreicht.

§ 5  
Ehrung der Ratsherren, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

(1) Zum 50., 60., 65., 70. und 75. Geburtstag wird ein Kartengruß und ein Buchgeschenk überreicht.

(2) Für langjährige Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Cremlingen werden folgende Ehrungen verliehen:

- a) für 10 Jahre                den Wappenbecher der Gemeinde
- b) für 15 Jahre                die Silbermünze der Gemeinde
- c) für 20 Jahre                den Wappenteller der Gemeinde
- d) für 25 Jahre                Kollegmappe mit Wappen
- e) für 30 Jahre                ein gerahmtes Bild (Gemeindemotiv)
- f) für 35 Jahre                den Ehrenring der Gemeinde
- g) beim Ausscheiden während der Wahlperiode einen Blumenstrauß

(3) Die Ehrungsgrundsätze der Absätze 1 und 2 gelten für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ratsausschüsse ("Bürgervertreter"), Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher entsprechend. Für die übrigen Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen gelten die Ehrungsgrundsätze der Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 2 Buchst. f) entsprechend.

Zeiten, die in vergleichbaren Funktionen in den bis 1974 selbständigen Gemeinden zurückgelegt wurden, wer den angerechnet.

(4) Der Rat kann Bürgern, die mindestens 3 Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.  
Im Übrigen gilt § 30 Abs. 2 NGO.

(5) Im Todesfall erfolgt eine Ehrung mit einer Kranzspende im Wert bis 70,-- DM und einem Nachruf in der öffentlichen Presse.

Die gleiche Regelung gilt für ausgeschiedene Personen wenn sie in der Gemeinde Cremlingen mindestens 5 Jahr ein Amt ausgeübt haben.

§ 6  
Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Cremlingen verdient gemacht haben

(1) Verdienste um die Gemeinde Cremlingen ehrt der Rat durch Verleihung

- a) eines Zinnbeckers mit Wappen für besondere Verdienste
- b) eines Zinntellers mit Wappen für hervorragende Verdienste
- c) des Ehrenbürgerrechts für außergewöhnliche Verdienste.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrungen.

(2) Im übrigen gilt für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 30 Abs. 1 NGO.

§ 7 Teilnehmer bei Ehrungen

(1) Bei Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 4 wird die Gemeinde durch den Bürgermeister sowie den jeweiligen Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher vertreten.

(2) Ehrungen nach § 5 Abs. 1, 5 und § 6 Abs. 1 a, b werden durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor vorgenommen.

(3) Ehrungen nach § 5 Abs. 2, 4 und § 6 Abs. 1 c finden in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung statt.

## § 8 Verfahren

(1) Die Ehrungen nach den §§ 2, 3, 4, 5 Abs. 1, 2 und 5 dieser Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses.

(2) Die Ehrungen nach den §§ 5 Abs. 4 und 6 der Richtlinien bedürfen eines Ratsbeschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

(3) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind

- die Fraktionen und Gruppen des Rates
- ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder,  
der Bürgermeister - der Gemeindedirektor.

(4) über die Ehrungen sind, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 5 Abs. 1 und 5, Urkunden auszustellen, die bei den Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 4 von dem Bürgermeister und dem Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher und im Falle der §§ 5 Abs. 2, 4 und 6 von dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Cremlingen zu versehen sind.

## § 9 Ehrungen durch die Ortschaft

Den Ortsräten/Ortsvorstehern bleibt es überlassen, im eigenen Wirkungsbereich weitere Ehrungen namens der Ortschaft vorzunehmen, z.B. bei besonderen Geburtstagen, als Anerkennung hervorragender Leistungen im Vereinsleben, bei Jubiläen, bei langjähriger Mitgliedschaft im Ortsrat u.a.m.